

BEKANNTMACHUNG

Fassadenprogramm

Geänderte Richtlinie

§ 1

Präambel

Die Stadt Bernkastel-Kues verfolgt das Ziel, die Bedeutung ihrer Stadt als Tourismus-, Dienstleistungs-, Versorgungs-, Aufenthalts- und Wohnstandort zu stärken und unter Berücksichtigung der bestehenden historischen Bausubstanz Fehlentwicklungen, vor allem in der Kernstadt, entgegen zu wirken und vorzubeugen.

Im Rahmen des „**Fassadenprogramms**“ werden Eigentümern von Grundstücken Zuschüsse für Vorhaben gewährt, die unter Beachtung der geltenden Gestaltungs- und Erhaltungssatzung zu einer nachhaltigen städtebaulichen Aufwertung beitragen.

Mit dem aufgelegten Programm soll insbesondere die Verbesserung des äußeren Zustandes von Gebäuden erreicht werden. Durch die Beseitigung städtebaulicher und gestalterischer Missstände soll langfristig das stadtgestalterische Erscheinungsbild aufgewertet und ortstypische Gestaltungsmerkmale und Bauformen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Fassadenprogramm gilt innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung der Stadt Bernkastel-Kues. Die räumliche Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 3

Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Vorhaben zur Gestaltung und Instandsetzung von erhaltenswerten Bauwerken und Grundstücken.

Bei bestehenden Bauwerken ist, sofern die Maßnahme stadtgestalterisch bedingt und dem Charakter des Gebäudes entspricht, insbesondere die fachgerechte Ausführung folgender Maßnahmen förderungsfähig:

- Freilegung und Erneuerung von Fachwerk und Bruchsteinfassaden, Anstrich;
- Anstrich und Erneuerung von geputzten Fassadenflächen;
- Renovierung von erhaltenswerten Fassadenteilen an Außenfassaden;
- Reduzierung von großflächigen Schaufensterfronten;
- Nutzung von Naturschiefer bei Fassaden- und Dacherneuerungen;
- Mehraufwendung für Einbau von Fenstern mit Unterteilungen;

- Fassadenbegrünung sowie Dachbegrünung, sofern sie zum Zweck der Stadtbildverbesserung durchgeführt werden.
- Freiflächenerneuerungen, Pflasterungen aus Naturstein, Bepflanzungen und Einfriedungen, sofern die Maßnahmen unmittelbar zum Zweck der Stadtbildverbesserung durchgeführt werden.
- Anpassung bestehender Werbeanlagen an die Festsetzungen der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung

§ 4

Form, Umfang, Art und Höhe der Förderung

Die Förderung zu den Investitionskosten erfolgt als einmaliger Zuschuss. Der maximale Zuschuss beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 2.500,00 Euro je Gebäude bzw. je wirtschaftlicher Einheit.

Zuwendungsfähige Kosten

Als zuwendungsfähige Investitionskosten gelten die von der Stadt als notwendig anerkannten Aufwendungen, die durch Berechnungen nachzuweisen sind. Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den zuwendungsfähigen Kosten, wenn der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Eigenleistung

Beabsichtigte Eigenleistungen sind der Stadt Bernkastel-Kues vorab anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Eigenleistungen der Bauherren bzw. Eigentümer können bis zu 30 % der Investitionskosten bei einem Stundensatz von 10,00 € pro Stunde als förderungsfähige Kosten berücksichtigt werden.

§ 5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Doppelförderung von Vorhaben aus Fördermitteln der Stadt Bernkastel-Kues und aus Mitteln der Stadtsanierung gemäß dem Städtebauförderprogramm (Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Bernkastel“ ist grundsätzlich unzulässig.

Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bernkastel-Kues, auf deren Bewilligung sowie Höhe kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in zeitlicher Reihenfolge der Antragseingänge und nach Gewichtung gemäss den städtebaulichen / gestalterischen Zielsetzungen.

Eine Bezuschussung kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn die geplante Maßnahme im Vorfeld mit der Stadt Bernkastel-Kues und dem zuständigen Sanierungsplaner abgestimmt ist. Mit der Durchführung der Maßnahme darf frühestens nach Erhalt eines vorzeitigen förderungschädlichen Maßnahmenbeginns von der Stadt Bernkastel-Kues begonnen werden. Bei Nichtbeachtung scheidet eine Förderung des Vorhabens aus.

§ 6

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte von privaten Grundstücken im Geltungsbereich der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung. Pro Objekt und Antragssteller (Eigentümer) ist die Antragsstellung nur einmalig zulässig.

§ 7

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Stadt Bernkastel-Kues. Die Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Fachbereich III, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues eingereicht werden. Der zuständige Sanierungsplaner prüft die Anträge auf ihre Förderfähigkeit, Entscheidungsreife, Ausführungsreife sowie Dringlichkeit und stimmt mit der Stadt eine Förderung ab.

Nach Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit der Maßnahme durch den Sanierungsplaner kann auf Antrag die Genehmigung eines vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns schriftlich erteilt werden. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf frühestens nach Erhalt dieser Genehmigung begonnen werden. Ein Anspruch auf Förderung entsteht hierdurch nicht.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Bescheid der Stadt Bernkastel-Kues, der Auflagen, Bedingungen und Fristen enthalten kann.

§ 8

Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage einer prüffähigen Schlussabrechnung sowie Prüfung der Übereinstimmung mit der Planung, den Auflagen und Bedingungen ausgezahlt.

§ 9

Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Richtlinien bzw. die Satzung ganz oder teilweise widerrufen werden. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Beträge zurück zu erstatten.

§ 10

Anwendung der Richtlinie auf das übrige Stadtgebiet

Die Stadt kann im Einzelfall beschließen, dass auch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung im Sinne der Richtlinie gefördert werden, wenn es sich um ein erhaltenswertes, sanierungsbedürftiges Gebäude handelt. Dabei sind die Vorschriften der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung sinngemäss anzuwenden.

§ 11
In Kraft treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

STADT BERNKASTEL-KUES

Bernkastel-Kues, den 11.06.2018

gez. (Siegel)

Wolfgang Port, Stadtbürgermeister